



GEMEINDE SOMMERI

GEBÜHRENREGLEMENT UND GEBÜHRENTARIF

für Dienstleistungen der Gemeinde Sommeri

Stand 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1	Grundsätze
Art.2	Ausnahmen
Art.3	Gebührenfestsetzung
Art.4	Erhöhung der Gebühren
Art.5	Haftung
Art.6	Vorschuss
Art.7	Erlass, Stundung

II. Besondere Bestimmungen

Art.8	Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht
-------	--

III. Schlussbestimmungen

Art.9	Anpassung an Teuerung
Art.10	Aufhebung des bisherigen Rechts
Art.11	Inkrafttreten

IV. GEBÜHRENTARIF

Ziff.1	Allgemeine Verwaltung
Ziff.2	Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht
Ziff.3	Ordnungsdienste
Ziff.4	Gewerbe und Handel
Ziff.5	Gesundheit
Ziff.6	Soziale Wohlfahrt
Ziff.7	Bauwesen
Ziff.8	Bestattungen
Ziff.9	Hundesteuer

GEBÜHRENREGLEMENT

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. a und Art. 29 Abs. 4 Bst. f der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Sommeri folgendes Gebührenreglement sowie einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Grundsatz

Für gebührenberechtigte Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, sofern sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Für Dienstleistungen des Sozialamtes werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Ausnahme

Art. 3

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Festsetzung der Gebühren

Art. 4

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gemeindegebühren angemessen erhöht werden.

Erhöhung der Gebühren

Art. 5

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Haftung

Art. 6

Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden. Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.

Vorschuss

Art. 7

Führt die Bezahlung der Gebühren zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.

Erlass, Stundung

Als Erlassgründe gelten insbesondere Erwerbsunfähigkeit, andauernde Krankheit, Unglücksfälle oder Unterstützungsbedürftigkeit.

Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 8

Gebührensätze, die durch das Bundesrecht oder kantonale Recht festgelegt werden, sind mit einem „B“ oder „K“ bezeichnet. Diese Tarife können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht

Bei Gebührenansätzen, die mit einem „B min.“ oder „K min.“ bezeichnet sind, handelt es sich um Mindestansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht. Bei Gebührenansätzen, welche mit „B max.“ oder „K max.“ bezeichnet sind, handelt es sich um Höchstansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die angegebenen Mindestansätze herabgesetzt, oder über die angegebenen Höchstansätze erhöht werden.

Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

III. Schlussbestimmungen

Anpassung

Art. 9

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

Aufhebung

Art. 10

Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, namentlich das Gebührenreglement vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 21. August 2025.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am
04. Dezember 2025

GEMEINDERAT SOMMERI

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Priska Rechsteiner

Björn Stäheli

GEBÜHRENTARIF

1 Allgemeine Verwaltung

10 **Auskünfte, Zeugnisse**

100	mündliche Auskünfte	unentgeltlich
101	schriftliche Auskünfte	Fr. 10.- bis Fr. 100.-
102	Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	Fr. 50.- bis Fr. 500.-
103	Beglaubigung einer Abschrift, eines Zeugnisses oder einer Kopie	Fr. 10.-
104	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.-
105	Leumundszeugnis	Fr. 10.-
106	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.-
107	Administrativbestätigung	Fr. 10.-

11 **Drucksachen, Schreibgebühren**

110	Reglemente der Gemeinde	unentgeltlich
111	Vereinslisten	unentgeltlich
112	Geschäftsbericht, Voranschlag	unentgeltlich
113	Informationsmaterial	unentgeltlich

12 **Entscheid, Bewilligung, Genehmigung**

120	soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	Fr. 20.- bis Fr. 500.-
121	Barauslagen, namentlich Kosten für Expertisen, werden in der Regel zusätzlich erhoben	

13 **Verschiedenes**

130	Steuerausweis	Fr. 10.-
131	Auskünfte für Banken	Fr. 10.-
131	Listen/Etiketten für Körperschaften	Fr. 50.-
132	Mahngebühren	
	- Zahlungserinnerung	unentgeltlich
	- 1. Mahnung	Fr. 20.-
	- 2. und letzte Mahnung	Fr. 50.-
133	Betreibungskosten	nach Aufwand
134	Fotokopien/Druck Broschüren, Flyer	nach Aufwand

2 Einwohnerkontrolle, Bürgerrecht

20 Schweizer

200	Heimatausweis	unentgeltlich
201	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des H.-Ausweises	unentgeltlich
202	Identitätskarten:	
	- Erwachsene und Jugendliche ab 18 J.	Fr. 70.-
	- Kinder bis 18 Jahre	Fr. 35.-
203	Neuer Reisepass	kant. Gebühren
204	Wohnsitzbestätigung	Fr. 10.-
205	Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	unentgeltlich
206	Lebensbescheinigung	Fr. 10.-
207	Versandkosten für Positionen 200 – 206	Fr. 10.-

21 Ausländer

210	Verlängerung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung zusätzlich :	gem. Rechnung Migrationsamt
	- Gemeindegebühr pro Familie	Fr. 20.-
	- Gemeindegebühr pro Einzelperson	Fr. 10.-
211	Mahnung Gebühren Migrationsamt	effektive Auslagen
212	Gesuch um Arbeits- oder Stellen- wechselbewilligung	Fr. 10.-
213	Bearbeitung Familiennachzugsgesuch	Fr. 10.-
214	Bearbeitung Besuchseinladung	Fr. 25.- K
	Bei weiteren Abklärungen	Fr. 65.-
		+ Fr. 30.-
215	Versandkosten für Positionen 210 – 214	Fr. 10.-

22 Einbürgerung

220	Die Gebührenerhebung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt nach Massgabe von Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes. Die Gebühren der Gemeinde betragen für:	
	Schweizer Bürger	Fr. 400.-
	Schweizer Ehepaar	Fr. 600.-
	Ausländer nach vollendetem 18. Altersjahr	Fr. 1'200.-
	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.-
	Jugendliche Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.-
	Erhöhung bei ausserordentlich grossen	

Aufwendungen max.	Fr.	200.-
Ermässigung in bes. einfachen Fällen max.	Fr.	200.-

3 Ordnungsdienste

30 Feuerschutz, Oelwehr

300	Feuerwehr	gem. Feuerschutz- reglement
301	Fremdarbeiten (Verkehrsdienst, Saalwache usw.) gemäss Anhang Feuerschutzreglement	
302	Fehlalarm einer automatischen Brandmeldeanlage gemäss Anhang Feuerschutzreglement	

4 Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe

400	Einmalige Gebühr für die Ausstellung eines Patentes oder einer Bewilligung nach § 29 des Gastgewerbegesetzes		
	1. Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit	Fr.	1'000.-
	2. Regelmässige Verlängerungen, Tanz- veranstaltungen, Schaudarbietungen	Fr.	3'000.- K
	3. regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen	Fr.	4'000.- K
	4. Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken	Fr.	1'000.- K
	5. Abgabe gebrannte Wasser über die Gasse Für Jugendlokale wird keine Gebühr erhoben.	Fr.	1'000.- K
41	Abgabe auf gebrannten Wassern gemäss § 31 des Gastgewerbegesetzes und § 28 ff. der Verordnung	Fr.	50.- bis Fr. 4'000.- K
42	Verschiedenes		
420	Freinacht (bis 04.00 Uhr)	Fr.	50.-
421	Verlängerung (bis 02.00 Uhr)	Fr.	30.-

43 Weitere Amtshandlungen

kostendeckende Gebühren gem. § 36
des Gastgewerbegesetzes

44 Verschiedenes

- 440 Benützung von öffentlichem Grund
für Märkte und Veranstaltungen
für ortsansässige Vereine und Institutionen unentgeltlich

5 Gesundheit

50 Lebensmittelpolizei

- 500 Pilzkontrolle unentgeltlich

51 Verschiedenes

- 511 Grüngutabfuhr
Gebührenband
gemäss Tarifliste Grünabfuhr

6 Soziale Wohlfahrt

- 600 Berufsbeistand gemäss Regelung
Berufsbeistandschaft
601 Beschlussgebühren KESB, Soziale Dienste Amriswil gemäss spezieller Regelung

7 Bauwesen

70 Baubewilligungen / Baukontrollen / Erschliessungsbeiträge Anschluss- gebühren / Ersatzabgaben

Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren,
Ersatzabgaben, wiederkehrende Gebühren
Werke, baupolizeiliche Gebühren

gemäss Beitrags –
und Gebührenregle-
ment

71 Diverses / Planauszüge

- 711 Planauszüge aus WebGIS
mit diversen Informationen (Leitungen etc.)
auf Papier bis A3 oder digital als PDF pro Stück Fr. 50.-
bei mehreren: ab 2. Exemplar pro Stück Fr. 10.-
712 ÖREB-Katasterauszug pro Stück Fr. 50.-
auf Papier oder als PDF-Datei
bei mehreren: ab 2. Exemplar pro Stück Fr. 10.-
713 Amtliche Wohnungsabnahme
pro angefangene Std. Fr. 100.-

8 Bestattungen

800 gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
der Gemeinde

9 Hundesteuer

900	Steuer für 1. Hund im Haushalt	Fr.	120.-
901	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr.	195.-

Der Gebührentarif vom 1. Januar 2017 wird aufgehoben.

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat genehmigt am:
21. August 2025.

von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2025.

Der Gebührentarif tritt in Kraft am 1. Januar 2026.

GEMEINDERAT SOMMERI

Die Gemeindepräsidentin

Priska Rechsteiner



Der Gemeindeschreiber

Björn Stäheli